

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Kurt Grünewald, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Gesundheitsausschusses über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) erlassen wird sowie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Gesundheitsqualitätsgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz und das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert werden (Gesundheitsreformgesetz 2013) (2243 d.B.) in der Fassung des Berichtes des Gesundheits-Ausschusses (2255 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) erlassen wird sowie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Gesundheitsqualitätsgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz und das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert werden (Gesundheitsreformgesetz 2013) (2243 d.B.) in der Fassung des Berichtes des Gesundheits-Ausschusses (2255 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird in § 5 Abs. 3 der letzte Satz geändert und lautet wie folgt:

„Bei der Bearbeitung der Handlungsfelder gemäß Z 3 bis 7 werden unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Evidenz jedenfalls die zuständigen gesetzlichen und freiwilligen Interessensvertretungen der betroffenen gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe, die Patientenorganisationen und –anwaltschaften, ein/e Vertreter/in der Behindertenorganisationen sowie die allenfalls betroffenen medizinischen Fachgesellschaften einbezogen.“

2. In Artikel 1 wird in § 7 Abs.2 Z 2 geändert und lautet wie folgt:

„2. Die Bundes-Zielsteuerungskommission hat unter Berücksichtigung von internationalen Modellen und Erfahrungen innerhalb von 18 Monaten für die Gesundheitsanbieter im ambulanten Bereich ein adäquates, vergleichbares System zur Ergebnismessqualitätsmessung und –sicherung zu entwickeln und im Anschluss die Umsetzung sicherzustellen. Bei der Erarbeitung sind Sozialversicherung, Österreichische Ärztekammer, die gesetzlichen und freiwilligen Interessensvertretungen von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen, ein/e Vertreter/in der Behindertenorganisationen und die Wirtschaftskammer Österreich (als Vertreterin von Gesundheitsbetrieben im Sinne von § 149 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) einzubinden“.

3. In Artikel 1 wird in § 21 Abs. 2 der erste Satz geändert und lautet wie folgt:

„Die Bundesgesundheitskommission besteht aus nachstehenden Mitgliedern:“

4. In Artikel 1, 6. Abschnitt wird § 21 Abs. 2 um folgende Ziffern 12 und 13 ergänzt:

„12. Je ein Mitglied bestellen die gesetzlichen und freiwilligen Interessensvertretungen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe;

13. ein Mitglied bestellen die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und die Lebenshilfe Österreich gemeinsam“

5. In Artikel 1 lautet § 22 Abs. 5 wie folgt:

„(5) Für Beschlussfassungen in der Bundes-Zielsteuerungskommission ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.“

Begründung

Zu 1. Bis 4.:

Obwohl gesundheitsberufliche Interdisziplinarität einleitend deklinatorisch angesprochen wird, ist eine Vertretung der Gesundheitsberufe in den Entscheidungsgremien nicht ausreichend vorgesehen.

Nicht alle relevanten und betroffenen Gesundheitsberufe sind in gesetzlichen Interessensvertretungen organisiert, deshalb ist eine Ausweitung auf freiwillige Interessensvertretungen notwendig.

Die Intention der vorliegenden Regierungsvorlage kann nur erreicht werden, wenn auch die nichtärztlichen Gesundheitsberufe in die Entscheidungen eingebunden werden.

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Republik Österreich verpflichtet, ein inklusives Gesundheitssystem und eine barrierefreie Gesundheitsversorgung für alle Menschen sicherzustellen.

Dazu ist die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in der Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Gesundheitswesen zu gewährleisten.

Zu 5.:

Die erforderliche Einstimmigkeit bei Beschlüssen der Bundes-Zielsteuerungskommission lässt befürchten, dass große Reformmaßnahmen ausbleiben und nur Maßnahmen auf „kleinstem gemeinsamen Nenner“ umgesetzt werden.

